



3003 Bern, 25. September 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Promotionsflächen in den Flughafengebäuden (Land- und Luftseite)

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

In den Gebäuden mit Publikumsverkehr¹ des Flughafens Zürich, werden regelmässig Promotionen (Ausstellungen, temporäre Verkaufsstände, Werbeveranstaltungen etc.) von unterschiedlicher Art und Dauer durchgeführt.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellte fest, dass an Stellen, die bisher als Fussgänger-Verkehrsflächen dienten, zunehmend Kommerzflächen geschaffen werden. Dadurch wird das freie Zirkulieren der Passagiere und Besucher mehr und mehr eingeschränkt, und es besteht die Gefahr, dass in gewissen Situationen auch Fluchtwege beeinträchtigt werden könnten. Das BAZL teilte seine Beobachtungen der Flughafen Zürich AG (FZAG) mit Schreiben vom 4. Juni 2010 mit.

2. Plangenehmigungsgesuch

2.1 *Gesuch*

Am 11. März 2013 (Eingang) reichte die FZAG beim BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Genehmigung von insgesamt 49 Promotionsflächen ein, die sowohl auf der Land- als auch auf der Luftseite in den Flughafengebäuden liegen.

2.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Laut Gesuch sollen mit der vorliegenden Plangenehmigung Lage und Grösse der in den eingereichten Plänen dargestellten Promotionsflächen definiert und grundsätzlich genehmigt werden. Mit der beantragten Plangenehmigung soll zum einen für die FZAG Planungssicherheit geschaffen und zum anderen für die Fachstellen der Überblick über die laufenden Promotionen auf den zahlreichen verstreuten Flächen erleichtert werden.

Die von der FZAG gewünschten Flächen wurden gemäss Angaben im Gesuch in Übersichtsplänen erfasst. Die Standorte seien mit den Fachstellen am 18. Januar 2013 begangen worden und die daraus resultierenden Erkenntnisse seien in die nun vorgelegten Planunterlagen eingeflossen und in den Planköpfen angeführt.

¹ Terminals 1 und 2, Abflugs- und Ankunftshallen auf der Landseite, Aufenthaltszonen auf der Luftseite in den Docks A, B und E sowie Airside-Center

Für die einzelnen Promotionen, die nach Art. 28 Abs. 1 lit. e. und h. VIL² – und unter Vorbehalt von Art. 28 Abs. 2 lit. a. und b. VIL – in der Regel genehmigungsfrei sind, sei bisher jeweils ein Gesuch nach den Bestimmungen der VLB³ eingereicht worden, was für jede Promotion eine separate Prüfung und individuell-konkrete Auflagen bedingt habe. Mit der Auflistung der zu berücksichtigenden Auflagen auf den jeweiligen Planköpfen solle der Ablauf für Meldungen, Abnahmen und Kontrollen nun vereinfacht werden. Das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) habe dafür bereits entsprechende Formulare auf seinem Internetportal unter www.afv.ch/meldungen bereitgestellt.

2.3 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke bzw. Gebäude befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

2.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular sowie die Übersichtspläne Airport Center G01/G0/G1, Flughafenkopf G1/G2, Dock A G1, Dock B G0/G1 und Dock E G2.

2.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Betrieb des Flughafens.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung*

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 13. März 2013 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem AfV zur Anhörung der betroffenen Fachbehörden sowie der Stadt Kloten zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

² VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ VLB: Kantonale Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes; ZH-Lex 748.2

3.2 *Stellungnahmen*

Am 23. April 2013 stellte das AfV dem BAZL seine eigene und die folgenden Stellungnahmen der angehörten Fachstellen zu:

- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 19. April 2013;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 19. April 2013;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Flughafen Zürich, Einsatz und Prävention, vom 3. April 2013;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 12. April 2013;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 19. März 2013.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 4. Juni 2013 dazu teilweise ablehnend Stellung.

3.3 *Projektänderung während des laufenden Verfahrens*

Am 4. September 2013 teilte die FZAG dem BAZL mit, sie beabsichtige die Promotionsfläche Nr. 0-906 im Dock B, G0 um einige Meter zu verschieben. Sie legte einen entsprechend angepassten Plan mit Nr. 800005-0004 (Revisions-Datum 15. Juli 2013) sowie die bereits eingeholte Zustimmung der Feuerpolizeiorgane bei.

Das BAZL beurteilte diese Projektänderung als klein und leitete sie mit der Bitte um Stellungnahme an das AWA weiter, das seine Zustimmung mit E-Mail vom 5. September 2013 dazu gab.

3.4 *Abschluss der Instruktion*

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Genehmigungspflicht der Promotionsflächen*

a) Haltung der FZAG

Die FZAG bezweifelt in ihrer Stellungnahme vom 4. Juni 2013 die grundsätzliche Genehmigungspflicht der Promotionsflächen und führt aus, es stelle sich aus rechtlicher Sicht die grundsätzliche Frage, ob für Promotionen überhaupt eine baurechtliche Bewilligungspflicht bestehe. Diese sei mit Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juni 2011 für Promotionen auf einer zu einem Einkaufszentrum gehörenden Aussenfläche verneint worden. Dabei sei es um Veranstaltungen mit einer Dauer zwischen 2 bis 56 Tagen gegangen, die den Aufbau von mobilen Bauten, wie beispielsweise Ausstellungsboxen, Getränke- bzw. Verkaufsstände, ein Zelt, eine Bühne und Weihnachtsbäume umfassten. Das Baurekursgericht (BRG) habe zur baurechtlichen Bewilligungspflicht Folgendes ausgeführt: «Bewilligungspflichtig sind gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG⁴ Bauten und Anlagen, wobei auch Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden, darunter fallen (BGE 123 II 256 ff., E. 3). Die hier vorgesehenen mobilen Aufbauten lösen für sich gesehen keine baurechtliche Bewilligungspflicht aus, da ihnen aufgrund der lediglich temporären Stationierung die Ortsbezogenheit fehlt. (BRGE I Nr. 0112/2011 vom 10. Juni 2011).»

b) Beurteilung des UVEK

Massgeblich sind im vorliegenden Fall die Bestimmungen des LFG, das den Begriff der Fahrnisbaute nicht kennt. Mit der beantragten Plangenehmigung sollen eben gerade nicht einzelne «Bauten» genehmigt, sondern fixe Flächen für dauernd wechselnde Promotionen ausgeschieden und die für die konkreten Promotionen generell geltenden Auflagen festgelegt werden. Der von der FZAG angeführte BRGE betrifft einen anderen Sachverhalt und ist daher im vorliegenden Fall nicht von Relevanz.

Die Ausscheidung der Promotionsflächen, die innerhalb der Flughafengebäude liegen, stellt somit eine baurechtlich relevante Nutzungsänderung einer Flugplatzanlage dar und bedarf einer Plangenehmigung (Art. 37 LFG und Art. 2 VIL).

⁴ RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700

Zum Einwand der FZAG ist weiter festzuhalten, dass die FZAG mit der Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs bereits faktisch anerkannt hat, dass die Ausscheidung der Promotionsflächen genehmigungspflichtig ist.

1.2 *Zuständigkeit*

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen (Flugplatzanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden (Art. 37 Abs. 1 LFG⁵). Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG).

Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke bzw. Gebäude befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.5 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

⁵ LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert werden.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob die Promotionsflächen den Bestimmungen zum Gesundheitsschutz gemäss ArG⁶, der Verordnungen zum ArG sowie der Wegleitung dazu und ggf. den kantonalen feuerpolizeilichen Anforderungen (Fluchtwege, Brandschutz) entsprechen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Ausscheidung der Promotionsflächen liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 26. Juni 2013 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL). Nach Art. 37

⁶ ArG: Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

Abs. 1 LFG gehören dazu u. a. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen.

2.5 *Voraussetzungen für die Genehmigung von Promotionsflächen*

Neben den rein für die Abwicklung des Luftverkehrs zwingend erforderlichen Infrastrukturen gehört in den Bereichen mit Publikumsverkehr auch ein ausreichendes Angebot an Läden und Gastronomiebetrieben zu einem internationalen Grossflughafen.

Promotionsflächen, wie sie nun beantragt werden, können durchaus ausgeschieden werden. Allerdings sind sie grundsätzlich nur dort genehmigungsfähig, wo sie in keinem Widerspruch zu anderen Anforderungen stehen, z. B. luftfahrtspezifischen (namentlich von Safety und Security), feuerpolizeilichen (Brandlasten, Fluchtwege etc.) oder arbeitsrechtlichen (z. B. Anforderungen an ständige Arbeitsplätze in bestehenden Läden etc.).

Ein rechtlicher Anspruch, überall Promotionsflächen einzurichten, die der Produktwerbung und somit ausschliesslich kommerziellen Interessen dienen, lässt sich indessen aus den Verpflichtungen eines Flughafenbetreibers gemäss Art. 3 und 10 VIL nicht ableiten.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind keine luftfahrtspezifischen Belange betroffen, Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erheben Einwände gegen die Genehmigung der Promotionsflächen; Auflagen ergeben sich keine.

2.8 *Feuerpolizeiliche Anforderungen*

a) *Stellungnahmen der Fachstellen*

SRZ hat die Unterlagen geprüft und beantragt lediglich, wesentliche Änderungen des vorliegenden Projekts seien SRZ im üblichen Verfahren vorzulegen. Der Antrag ist begründet und wird als Auflage übernommen.

Die Stadt Kloten hält fest, aus Sicht des Brandschutzes sei bei jeder Promotion zu prüfen, welche Massnahmen in den Bereichen Brandmelder, Sprinkler, Lüftung und Entrauchung sowie Fluchtwege vorzusehen seien. Insbesondere sei zu prüfen und zu kontrollieren, ob die Promotionen Fluchtwege beeinträchtigen oder ob die verwendeten Materialien im Brandfall zu einer Überlastung der vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen führten.

Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aus den massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Die Stadt Kloten formulierte unter Ziffer 3 folgende feuerpolizeiliche Anträge:

- 3.1. Sämtliche vorgesehenen Promotionen sind der Feuerpolizei zur Abnahme zu melden.
- 3.2. Bestehende Fluchtwege von und zu angrenzenden Bereichen müssen jederzeit benutzbar bleiben.
- 3.3. Die maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) dürfen durch die zusätzlichen Brandlasten, welche von den Promotionen generiert werden, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 3.4. Bespannungen und Bepolsterungen von Stühlen und Bänken müssen mindestens Brandkennziffer 5.2 aufweisen oder sie müssen aus Holz bestehen.
- 3.5. Dekorationen, Reklametafeln und dergleichen dürfen nicht leicht brennbar sein; das Material muss mindestens Brandkennziffer 4.1 (mit Sprinklerschutz) bzw. 5.1 (ohne Sprinklerschutz) aufweisen. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Sie sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen sichtbar bleiben.
- 3.6. Abgehängte Decken, Wand- und Deckenverkleidungen, feste Einbauten, wie Gestelle, Tablare, Vitrinen usw., müssen mindestens Brandkennziffer 4.2 aufweisen. Deckenbespannungen aus brennbarem Material sind nicht zulässig.
- 3.7. Für die Aufstellung besonderer Gegenstände, wie Autos etc., ist der Feuerpolizei vorgängig ein rechnerischer Nachweis über die zu erwartende Brandbelastung einzureichen. Mit der Feuerpolizei ist für die Festlegung der Rahmenbedingungen solcher Ausstellungen zudem rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Je nach Situation ist rechnerisch nachzuweisen, dass die RWA ausreichend dimensioniert ist.
- 3.8. Energieverbraucher wie Wärmegeräte, Leuchten und dergleichen sind so zu verwenden oder anzuordnen, dass kein brennbares Material durch Überhitzung, Strahlung oder Wärmestau entzündet werden kann.
- 3.9. Brandmelde- und Sprinkleranlagen sind gegebenenfalls den neuen Verhältnissen anzupassen. Projektpläne sind rechtzeitig vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «Technische Brandschutzanlagen» der kantonalen Feuerpolizei,

Postfach, 8050 Zürich, zur Genehmigung einzureichen.

- 3.10. Gegebenenfalls sind im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerpolizei geeignete Löschgeräte zur ersten Brandbekämpfung vorzusehen.

Das AfV beantragt, die feuerpolizeilichen Anträge gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme der Stadt Kloten seien auf die Übersichtspläne zu übertragen.

b) Stellungnahme der FZAG dazu

Die FZAG beantragt, die Anträge 3.1 bis 3.7 sowie 3.9 aus der Stellungnahme der Stadt Kloten seien abzulehnen, weil die Brandschutzaufgaben, die auf den Übersichtsplänen jeweils angeführt – und bereits vor Gesuchseinreichung mit der Feuerpolizei besprochen worden seien – den Anträgen widersprechen. Zu den Anträgen 3. 8 und 3.10 äussert sie sich nicht.

c) Präzisierung der Stellungnahme durch die Stadt Kloten

Aufgrund der Einwände der FZAG nahm das BAZL mit der Stadt Kloten Kontakt auf, um den Sachverhalt betreffend die feuerpolizeilichen Auflagen zu klären.

Am 4. September 2013 teilte die Baupolizei der Stadt Kloten mit, sie halte an ihren Auflagen aus der Stellungnahme vom 19. April 2013 fest, da die allgemeinen Auflagen in den jeweiligen Planköpfen zu wenig detailliert formuliert seien; ihre Anträge 3.2 bis 3.8 gemäss der Stellungnahme vom 19. April 2013 seien zwingend einzuhalten resp. in die Planköpfe aufzunehmen. Sie stimmte jedoch einer allgemeineren Formulierung der Ziffer 3.9 mit neu folgendem Wortlaut zu: «Die Promotionen dürfen die Funktion und Wirkung der bestehenden Brandmelde- und Sprinkleranlagen nicht beeinträchtigen (z. B. durch Überdachungen etc.)».

Promotionen								
Allgemeines: -Promotionen am Flughafen Zürich werden rechtzeitig gemeldet via www.afv.zh.ch/meldungen . -Da die Bereiche mit Sprinkleranlage geschützt werden, genügt Brandkennziffer 4,1. -Flucht- und Rettungswege, die Sicht auf Rettungszeichen sowie Erkennung, Zugänglichkeit und Benutzung von Löscheinrichtungen und die Wirkung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen sowie Evakuationsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. -Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur so viel Treibstoff im Tank haben, dass sie in die Ausstellung und von der Ausstellung gefahren werden können.								
IWS-Code	Gebäude-namen	Geschoss	Raum-Nr.	Fläche m2	VPK	Bewilligung	Auflagen	Bemerkungen
A20	Dock A, Dockwurzel	G1	1-701	60m2	12-02-016	19.04.2012	-Brandlast max. 250 MJ/m2	zeitlich beschränkt bis Baubeginn Coffee&Books Store (11-05-021)
A20	Dock A, Dockwurzel	G1	1-702	22m2	12-02-016	19.04.2012	-Brandlast max. 250 MJ/m2	zeitlich beschränkt bis Baubeginn Coffee&Books Store (11-05-021)
A20	Dock A	G1	1-845	29.5m2	12-04-015	27.08.2012		
A20	Dock A	G1	1-846	54m2	12-07-004	27.09.2012		
A20	Dock A	G1	1-905	37m2	12-04-015	27.08.2012		
A20	Dock A	G1	1-955	37m2	12-04-015	27.08.2012		

Abb. 1: Beispiel eines Plankopfs mit Auflagen

Weiter sicherte sie zu, für den Fall, dass die feuerpolizeilichen Auflagen gemäss ihrem Antrag auf den Planköpfen präzisiert würden, könne auf die individuell-konkrete Genehmigung der einzelnen Promotionen verzichtet und für solche ein Meldeverfahren über das Formular des AfV etabliert werden, womit der Antrag 3.1 entfalle.

d) Beurteilung des UVEK

In der Tat gibt es Abweichungen zwischen den von der FZAG vorbesprochenen Formulierungen der Brandschutzauflagen auf den Plänen und den nun von der Feuerwehr formulierten Anträgen. Die FZAG stört sich wenigstens teilweise zu Recht am Vorgehen der Stadt Kloten, durfte sie doch aufgrund der Vorbesprechungen davon ausgehen, die Auflagen in den Planköpfen seien ausreichend.

In der Sache spricht hingegen nichts gegen die von der Stadt Kloten verlangten Präzisierungen der feuerpolizeilichen Auflagen, diese stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und erscheinen zweckmässig. Die Anträge 3.2 bis 3.7 sowie 3.9 in der oben genannten Formulierung sind daher in die Planköpfe aufzunehmen und die Anpassung der Planköpfe ist daher zu verfügen. Dasselbe gilt für die von der FZAG nicht bestrittenen Auflagen unter den Ziffern 3.8 und 3.10.

Bezüglich Genehmigungsverfahren ist festzuhalten, dass

- Promotionen auf den mit vorliegendem Entscheid genehmigten Flächen in der Regel als genehmigungsfrei im Sinn von Art. 28 VIL gelten, und eine luftfahrtrechtliche Plangenehmigung für diese nicht erforderlich ist;
- Promotionen, die den feuerpolizeilichen und den übrigen Auflagen gemäss den zu aktualisierenden Planköpfen entsprechen, nur noch über das Meldeformular angezeigt und nicht mehr individuell-konkret geprüft werden;
- Promotionen, die die Auflagen gemäss den Planköpfen nicht erfüllen, wie bis anhin auf dem ordentlichen Weg gemäss den Vorgaben der VLB zur Beurteilung eingereicht werden müssen; und
- Promotionen im Zweifelsfall wie bisher auf dem diesem Weg zur Beurteilung vorzulegen sind.

2.9 *Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz*

Da das BAZL festgestellt hatte, dass die zunehmenden Kommerzflächen in bisher als Fussgänger-Verkehrsflächen genutzten Bereichen das freie Zirkulieren der Passagiere und Besucher laufend stärker einzuschränken begann, überprüfte es seine Praxis zur Abgrenzung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Vorhaben bei Büro-, Mieter- und Kommerzausbauten sowie zur Umsetzung der Anforderungen an den Gesundheitsschutz gemäss ArG, der Verordnungen zum ArG und der Wegleitung zu diesen.

In seinem Schreiben vom 4. Juni 2010 orientierte es die FZAG darüber und hielt fest:

- dass es seine Praxis nicht länger aufrecht erhalten könne, nach der neue Kommerzflächen bis 300 m² als geringfügige Änderungen im Innern von Gebäuden gemäss Art. 28 Abs. lit. g 1 VIL betrachtet würden; und
- dass Fälle, die eine formelle Ausnahmegenehmigungen nach Art. 39 ArGV 3⁷ und entsprechende kompensatorische Massnahmen bedingten, nach den Bestimmungen des LFG plangenehmigungspflichtig seien; zuständig für die Beurteilung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sei das AWA/Arbeitnehmerschutz nach Anhörung der Eidg. Arbeitsinspektion.

In der Folge wurde die arbeitsrechtliche Situation der Arbeitsräume am Flughafen (Büros, Läden, Restaurationsbetriebe, Informationsschalter etc.) überprüft und – gestützt auf die Beurteilungen aus mehreren Begehungen – in Plänen festgehalten, in welchen Bereichen die Anforderungen von ARG und ArGV ohne weiteres erfüllt sind bzw. wo formelle Ausnahmegenehmigungen nach Art. 39 ArGV 3 und entsprechende kompensatorische Massnahmen erforderlich sind. Diese Pläne wurden am 24. August 2011 vom Staatssekretariat für Wirtschaft, Arbeitsinspektion, (SECO) und vom AWA genehmigt.

2.9.1 Stellungnahme des AWA zum Gesuch allgemein

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁸ und die VUV⁹.

Abgesehen von einer Ausnahme (vgl. Ziffer B.2.9.2 unten) hat das AWA keine Einwände gegen das Vorhaben. Es nimmt die Auflagen (z. B. Höhenbeschränkungen), die auf den Planköpfen der zur Genehmigung eingereichten Pläne angeführt sind, als verbindlich zur Kenntnis.

Das AWA hält fest, dass seine Auflagen auch für die Betreiber (Arbeitgeber) verbindlich und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diese weiterzuleiten sind. Weiter beantragt es, ihm seien nachträgliche Änderungen genehmigter Pläne im üblichen Verfahren zur Prüfung einzureichen.

⁷ ArGV 3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113)

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

2.9.2 Promotionsfläche Nr. 1-088 (Airsid Center, G1)

a) Haltung des AWA und Antrag auf Ablehnung der Promotionsfläche Nr. 1-088

Das AWA hält fest, die Promotionsfläche Nr. 1-088 könne nicht genehmigt werden, solange auf der dahinter liegenden Ladenfläche (Raum-Nr. 1-054, derzeitige Mieter: Grieder) ständige Arbeitsplätze eingerichtet blieben.

Das AWA begründet seinen Antrag damit, dass

- ständig besetzte Arbeitsplätze nach Art. 15 und 24 ArGV 3, Art. 17 ArGV 4 und Art. 35 VUV so anzuordnen seien, dass die Sicht ins Freie gewährleistet werde, soweit es Betriebseinrichtungen und Produktionstechnik (hier Betriebsabläufe) gestatteten (Abs. 2 Art. 17 ArGV 4); und
- Promotionen auf der Fläche Nr. 1-088 die Sicht an die Fassadenfenster aus dem dahinter liegenden Laden (Raum-Nr. 1-054) nachhaltig behinderten.

Auch eine Höhenbegrenzung der Promotion auf 1,2 m (entspricht der Brüstungshöhe gemäss Wegleitung zu Art. 15 ArGV 3) hält es nicht für zweckmässig, da die Promotion im Verhältnis zur Distanz zur Aussenfassade sehr nahe an der Ladenfront aufgebaut würde.

Obschon bis dato beim aktuellen Mieter Grieder die Erfüllung der Auflage zur Sicht ins Freie (gemäss Ziffern 10.3 und 10.4 seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2009, Lauf-Nr. 202899) nicht durchgesetzt worden sei – und somit zur Zeit vom Kasernenstandort keine direkte Sicht ins Freie bestehe – könne daraus kein Rechtsanspruch für den Betrieb der Promotion abgeleitet werden.

Bei der Zahl der von der FZAG bewirtschafteten Promotionsflächen insbesondere auch im Airside Center erscheine es dem AWA verhältnismässig, im Sinne des Gesundheitsschutzes auf die Bewirtschaftung dieser einzelnen Fläche zu verzichten.

b) Stellungnahme der FZAG zur Promotionsfläche Nr. 1-088

Die FZAG beantragt, der Antrag des AWA, die Promotionsfläche Nr. 1-088 im Airside Center, Geschoss G1, könne nicht genehmigt werden, solange auf der dahinter liegenden Ladenfläche (Raum-Nr. 1-054) ständige Arbeitsplätze eingerichtet blieben, sei abzulehnen.

Die FZAG hält dazu Folgendes fest: Das AWA führe aus, nach Art. 17 Abs. 2 ArGV 4 sei bei ständigen Arbeitsplätzen die Sicht ins Freie durch Fassadenfenster zu gewährleisten, soweit es Betriebseinrichtungen und Produktionstechnik (hier Betriebsabläufe) gestatten würden. Die FZAG vertrete aber die Auffassung, bei den Promoti-

onen handle es sich nicht um ständige Arbeitsplätze, weshalb Art. 17 Abs. 2 ArGV 4 beim vorliegenden Bewilligungsverfahren nicht zur Anwendung komme. Falls je nach Promotion die Einrichtungen auf den Promotionsflächen zu partiellen Sichteinschränkungen aus dem Raum-Nr. 1-054 führen würden, was angesichts der Höhenbeschränkung von 1,20 m und der Anordnung der Promotionsfläche in der Mall bestritten werde, könnte sich allenfalls die Frage einer Neu Beurteilung der Sichtverhältnisse im Raum-Nr. 1-054 stellen. Für den Fall, dass das BAZL bzw. das UVEK die baurechtliche Bewilligungspflicht bejahe, könne eine Einschränkung in Bezug auf die Promotionsflächen nicht aus Art. 17. Abs. 2 ArGV 4 abgeleitet werden. Aus diesen Gründen sei eine Verweigerung der Bewilligung für die Promotionsfläche Nr. 1-088 rechtlich nicht haltbar.

Im Übrigen ist die FZAG der Auffassung, die heutige Promotionsfläche Nr. 1-088 (gemäss dem hier zu beurteilenden Gesuch eingereichten Plan Nr. 8000005–0010, Flughafenkopf G1) sei bereits mit der Baukonzession für die Erstellung des Airside Centers als Kommerz-Satellit am gleichen Standort bewilligt worden; die FZAG verweist dabei auf einen Plan mit Nr. a-a5E1883-9001, datiert mit 26. April 2001.

c) Beurteilung des UVEK

Bei ihrem Einwand, auf den Promotionsflächen würden keine ständigen Arbeitsplätze geschaffen und Art. 17 Abs. 2 ArGV 4 sei beim vorliegenden Bewilligungsverfahren nicht anwendbar, unterläuft der FZAG offensichtlich ein Irrtum: Bei der Argumentation des AWA geht es gar nicht um (allfällige) Arbeitsplätze auf der zur Debatte stehenden Promotionsfläche, sondern um die ständigen Arbeitsplätze im Raum Nr. 1-054, für die die Bestimmungen der ArGV 4 sehr wohl anwendbar sind. Gemäss Wegleitung zu den ArGV 3 und 4 (SECO – Direktion für Arbeit, Stand März 2013, S. 315-5) gilt als ständiger Arbeitsplatz ein Arbeitsbereich, wenn er während mehr als zweieinhalb Tagen pro Woche durch einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin oder auch durch mehrere Personen nacheinander besetzt ist. (Es könnten somit auch auf Promotionsflächen ständige Arbeitsplätze entstehen, falls Personal anwesend ist.)

Die Wegleitung präzisiert auf S. 315-7 die Anforderungen von Art. 15 ArGV 3 wie folgt: «Arbeitsräume müssen mit Fenstern ausgestattet sein, durch die das Tageslicht einfällt. Dies stellt ein Erfordernis dar. Wenn in den Bauten (Art des Bauwerkes und Art der Arbeitsplätze) eine natürliche Beleuchtung möglich ist, kann sich der Arbeitgeber nicht mit der Gewährleistung von kompensatorischen Massnahmen begnügen. In besonderen Fällen ist es jedoch unvermeidlich, Arbeitsplätze in Lokalitäten ohne Fenster einzurichten, d. h. weder mit natürlicher Beleuchtung noch mit Sicht ins Freie.»

Wie oben dargelegt, kann eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 ArGV 3 nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass einerseits eine technische Notwendigkeit besteht und andererseits jede andere Möglichkeit mit Bevorzugung der natürlichen Beleuchtung fehlt. Der Arbeitgeber – bzw. die FZAG als Vermieterin der Ladenflächen – kann sich somit nicht mit der Gewährleistung von kompensatorischen Massnahmen begnügen, weil im Raum 1-054 eine natürliche Beleuchtung möglich ist.

Zur von der FZAG behaupteten bereits erteilten Genehmigung der Promotionsfläche 1-088 ist festzuhalten, dass der von der FZAG erwähnte Plan weder in der Baukonzession des UVEK vom 14. Dezember 1999 für den Bau des Airside Centers noch in der nachträglichen Plangenehmigung des UVEK vom 2. März 2007 für das Abänderungsprojekt des Airside Centers erwähnt wird und somit auch nicht zu den massgebenden bzw. genehmigten Unterlagen gehört. (Die mit Verfügung vom 2. März 2007 genehmigten Pläne tragen mit Ausnahme des Fundationsplans alle das Erst- bzw. Revisionsdatum 31. Oktober 2003, keiner stammt vom 26. April 2001.)

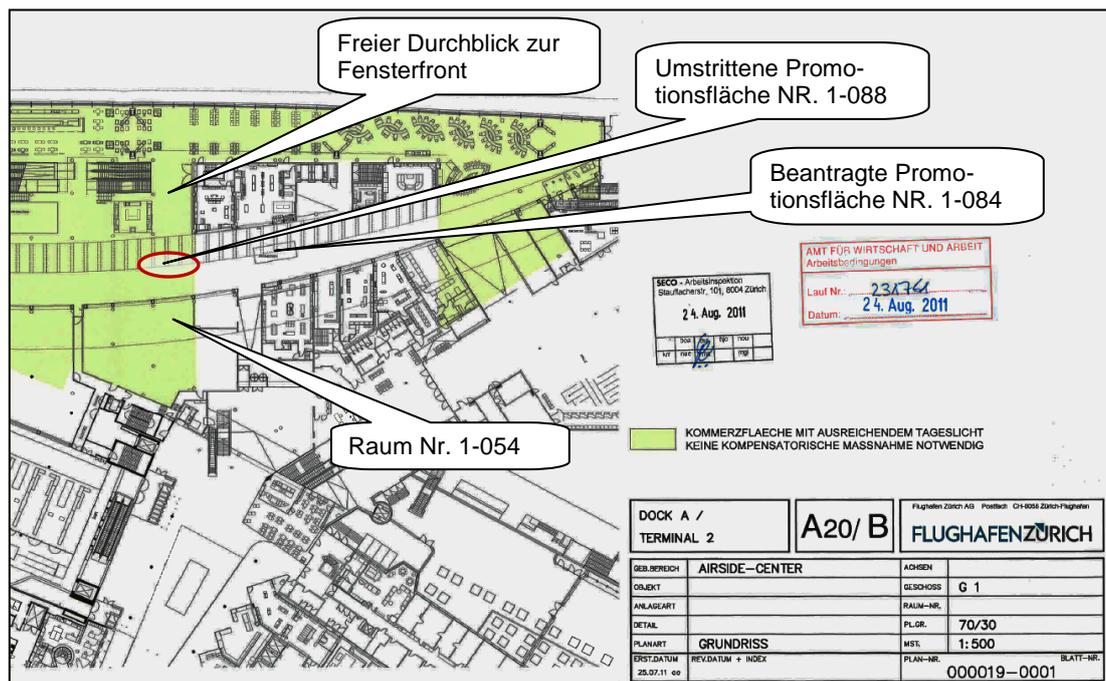


Abb. 2: Von SECO und AWA genehmigter Plan betreffend ausreichendem Tageslicht (Ausschnitt) mit Situation Raum-Nr. 1-054 und Promotionsfläche Nr. 1-088

Dies deckt sich mit der Feststellung des AWA, das festhält, dass

- mit dem ursprünglichen Gesuch zum Airside Center (5. Bauetappe) im mittleren Bereich des Gebäudes im Geschoss G1 vor den Rolltreppen Promotionsflächen eingeplant worden seien. Mit weiteren Bauvorhaben seien anstelle der ursprünglich geplanten Promotions Verkaufstheken mit ständigen Arbeitsplätzen einge-

- richtet worden; und
- die Promotionsfläche Nr. 1-088 im Airside Center G1 gemäss den Akten von AWA/Arbeitsbedingungen nie bewilligt worden sei. Im Kopf des oben genannten und jetzt eingereichten Plans Nr. 8000005–0010 werde für diese Fläche trotzdem «Bewilligung 5. Bauetappe» ausgewiesen.

Fazit:

Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Promotionsfläche Nr. 1-088 bildet der von SECO und AWA in Anwendung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen gestempelte Plan Nr. 000019-0001 eine wesentliche Grundlage in Bezug auf die ständigen Arbeitsplätze im Raum Nr. 1-054. Die Promotionsfläche Nr. 1-088 ist dort nicht eingetragen.

Die Beurteilung der Verhältnisse im Raum Nr. 1-054 von SECO und AWA sind nachvollziehbar. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Fläche 1-088 am vorgesehenen Standort nicht gegeben sind.

Falls die Promotionsfläche an einem anderen Standort im Airside Center ausgeschieden werden soll, ist das Vorhaben auf dem ordentlichen Weg der VPK¹⁰ vorzulegen.

Im Übrigen stellt das UVEK fest, dass im Raum Nr. 1-054 (aktueller Mieter: Grieder) bis heute die Erfüllung der Auflagen zur Sicht ins Freie gemäss Ziffern 10.3 und 10.4 der Stellungnahme des AWA vom 16. Dezember 2009, Lauf-Nr. 202899, noch nicht durchgesetzt worden ist (vgl. Ziffer B.2.9.1 a) weiter oben). Nach Art. 3 LFG ist das BAZL für die unmittelbare Aufsicht zuständig. Das BAZL hat deshalb für die Herstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen.

2.10 *Verhältnis zu weiteren plangenehmigungspflichtigen Vorhaben*

Im Dock A, G1, liegen die Promotionsflächen Nrn. 1-701 und 1-702. In diesem Bereich wird ein neuer definitiver Ladenraum (Dock A, Take Away und Press & Book Store, Projekt-Nr. 11-05-021) entstehen¹¹. Auf dem eingereichten Plan Nr. 800005-0011 ist richtigerweise vermerkt: «Zeitlich beschränkt bis Baubeginn Press & Book Store».

In der vorliegenden Verfügung ist festzuhalten, dass die beiden genannten Promotionsflächen mit dem Baubeginn des neuen Ladens entfallen; der Plan ist entspre-

¹⁰ VPK: Verfahrensprüfungskommission der FZAG

¹¹ Plangenehmigung des UVEK vom 18. Oktober 2012

chend nachzuführen.

Im Bereich des Airport Centers, G0, liegen die Promotionsflächen Nrn. 0-499A und 0-499B. Auch in diesem Bereich soll ein neuer definitiver Ladenraum (Neubau Sprüngli-Cube, Projekt-Nr.13-04-017) entstehen¹². Da das Gesuch für den Laden nach demjenigen für die Promotionsflächen eingereicht wurde, gibt es auf dem eingereichten Plan Nr. 800005-0005 keine entsprechende Anmerkung.

In der vorliegenden Verfügung ist somit festzuhalten, dass – unter Vorbehalt der Plangenehmigung für den Sprüngli-Cube – die beiden genannten Promotionsflächen mit dem Baubeginn des neuen Ladens entfallen. Als Auflage ist aufzunehmen, dass im Plankopf des Plans Nr. 800005-0005 eine analoge Anmerkung wie für die Promotionsflächen Nrn. 1-701 und 1-702 anzuführen ist und der Plan nach Baubeginn des Sprüngli-Cubes entsprechend nachgeführt werden muss.

2.11 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Stadt Kloten beantragt, die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit seien gemäss den Vorschriften des BehiG¹³, den massgebenden Normen und des Merkblatts mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) vollumfänglich zu beachten. Das AfV schliesst sich diesem Antrag an und fordert, eine entsprechende Bestimmung sei in die Planköpfe zu übernehmen.

Der Antrag der Stadt Kloten stützt sich auf die einschlägigen Normen und kann ohne Weiteres in die Planköpfe übernommen werden; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.12 *Weitere Anforderungen der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten beantragt, dass Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer ausreichend zu sichern seien. Die näheren Einzelheiten würden sich nach der SIA-Norm 358¹⁴ richten. Das AfV schliesst sich auch diesem Antrag an und fordert die Übernahme derselben in die Planköpfe.

Der Antrag der Stadt Kloten stützt sich auf die einschlägigen Normen und kann ohne Weiteres in die Planköpfe übernommen werden; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

¹² Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 31. Juli 2013

¹³ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

¹⁴ Norm SIA 358: Geländer und Brüstungen

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für die Genehmigung der beantragten Promotionsflächen erfüllt mit Ausnahme der Fläche Nr. 1-088 im Airside Center die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen teilweise genehmigt werden. Die eingereichten Pläne sind zu überarbeiten und dem BAZL zur Prüfung der korrekten Umsetzung elektronisch im PDF-Format sowie in achtfacher Ausführung in Papierform einzureichen.

Das BAZL wird beauftragt, je einen gestempelten Plansatz der FZAG, dem AfV, dem AWA, der Stadt Kloten, SRZ sowie der Kantonspolizei und der Zollstelle Zürich-Flughafen zuzustellen.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der FZAG betreffend die Ausscheidung von Promotionsflächen wird wie folgt teilweise genehmigt:

1. Gegenstand

Festlegung von Bereichen für Promotionen in Bereichen mit Publikumsverkehr inkl. grundsätzliche Auflagen zum Brandschutz und zur Ausgestaltung der Promotionen.

1.1 Standort

Flughafenareal, Land- und Luftseite der Flughafengebäude Terminal 1, Terminal 2, Airport Center, Airside Center sowie Docks A, B und E auf den Geschossen G01, G0, G1 und G2; Gebäude-Vers.-Nrn. 762, 908, 1862, 2635, 3732, 2733 und 2804; Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gemeinde Kloten.

1.2 Geprüfte Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 7. März 2013 (Eingang beim BAZL am 11. März 2013) mit folgenden Plänen:

- Plan Nr. 800005–0001, Übersicht Promotionsflächen, Airport Center G01, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013;
- Plan Nr. 800005–0004, Übersicht Promotionsflächen, Dock B G0, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013 und rev. 15. 7. 2013;
- Plan Nr. 800005–0005, Übersicht Promotionsflächen, Airport Center G0, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013;
- Plan Nr. 800005–0010, Übersicht Promotionsflächen, Flughafenkopf G1, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013;
- Plan Nr. 800005–0011, Übersicht Promotionsflächen, Dock A G1, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013;
- Plan Nr. 800005–0012, Übersicht Promotionsflächen, Dock B G1, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013;
- Plan Nr. 800005–0013, Übersicht Promotionsflächen, Airport Center G1, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013;
- Plan Nr. 800005–0015, Übersicht Promotionsflächen, Flughafenkopf G2, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013;
- Plan Nr. 800005–0016, Übersicht Promotionsflächen, Dock E G2, 1:500, FZAG, 12. 9. 2012, rev. 28. 2. 2013.

1.3 *Nicht-Genehmigung der Promotionsfläche 1-088 (Airside Center, G1)*

Die Promotionsfläche Nr. 1-088 im Airside Center, G1 wird am beantragten Standort nicht genehmigt.

1.4 *Wegfall von genehmigten Promotionsflächen*

Die Promotionsflächen Nrn. 1-701 und 1-702 im Bereich der Dockwurzel A, G1 (Plan Nr. 800005-0011) sowie Nrn. 0-499A und 0-499B im Airport Center, G0 (Plan Nr. 800005-0005) entfallen mit Baubeginn der darauf geplanten dauerhaften Kommerzbauten ersatzlos; die beiden Pläne sind entsprechend nachzuführen.

2. Auflagen

Die eingereichten Pläne sind zu überarbeiten und dem BAZL zur Prüfung der korrekten Umsetzung elektronisch im PDF-Format sowie in achtfacher Ausführung in Papierform einzureichen:

2.1 *Plananpassungen (Standorte)*

2.1.1 Plan Nr. 8000005–0010, Flughafenkopf G1: Die Promotionsfläche 1-088 ist aus dem Plan zu streichen.

2.1.2 Plan Nr. 8000005–0004, Dock B G0: Die Promotionsfläche 0-906 wird an die neue Stelle gemäss Plan mit Nr. 800005-0004 (rev. Datum: 15. Juli 2013) verschoben, der Plan ist entsprechend anzupassen.

2.2 *Anpassungen der Planköpfe*

2.2.1 Auf den nachzureichenden Plänen ist in der Spalte «Bewilligung» das Datum der vorliegenden Plangenehmigung einzutragen.

2.2.2 Die feuerpolizeilichen Auflagen in den Planköpfen sind wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

- Bestehende Fluchtwege von und zu angrenzenden Bereichen müssen jederzeit benutzbar bleiben.
- Die maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) dürfen durch die zusätzlichen Brandlasten, welche von den Promotionen generiert werden, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Bespannungen und Bepolsterungen von Stühlen und Bänken müssen mindestens Brandkennziffer 5.2 aufweisen oder sie müssen aus Holz bestehen.

- Dekorationen, Reklametafeln und dergleichen dürfen nicht leicht brennbar sein; das Material muss mindestens Brandkennziffer 4.1 (mit Sprinklerschutz) bzw. 5.1 (ohne Sprinklerschutz) aufweisen. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Sie sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen sichtbar bleiben.
- Abgehängte Decken, Wand- und Deckenverkleidungen, feste Einbauten, wie Gestelle, Tablare, Vitrinen usw., müssen mindestens Brandkennziffer 4.2 aufweisen. Deckenbespannungen aus brennbarem Material sind nicht zulässig.
- Für die Aufstellung besonderer Gegenstände, wie Autos etc., ist der Feuerpolizei vorgängig ein rechnerischer Nachweis über die zu erwartende Brandbelastung einzureichen. Mit der Feuerpolizei ist für die Festlegung der Rahmenbedingungen solcher Ausstellungen zudem rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Je nach Situation ist rechnerisch nachzuweisen, dass die RWA ausreichend dimensioniert ist.
- Energieverbraucher wie Wärmegeräte, Leuchten und dergleichen sind so zu verwenden oder anzuordnen, dass kein brennbares Material durch Überhitzung, Strahlung oder Wärmestau entzündet werden kann.
- Die Promotionen dürfen die Funktion und Wirkung der bestehenden Brandmelde- und Sprinkleranlagen nicht beeinträchtigen (z. B. durch Überdachungen etc.).
- Gegebenenfalls sind im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerpolizei geeignete Löschgeräte zur ersten Brandbekämpfung vorzusehen.

2.2.3 Plan 8000005–0010, Flughafenkopf G1: Bei den beiden Promotionsflächen Nrn. 0-499A und 0-499B ist – analog zu den Flächen Nrn. 1-701 und 1-702 im Bereich der Dockwurzel A, G1 (Plan Nr. 800005-0011) – der Vermerk anzubringen: «Zeitlich beschränkt bis Baubeginn Sprüngli-Cube».

2.2.4 Bei den jeweiligen Promotionen sind die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit gemäss den Vorschriften des BehiG, den massgebenden Normen und des Merkblatts mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) zu beachten.

2.2.5 Sollten bei den Promotionen Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer vorkommen, sind solche Stellen gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.